

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

10. Jahrgang
September 2002
ISSN 1434-3460

18/2002

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO § 848; BGB §§ 876, 879, 880, 883, 925, 1287 S. 2 – Pfändung eines Eigentumsverschaffungsanspruchs; Genehmigung der Auflassung durch Sequester; Rangrücktritt der Auflassungsvormerkung

BGB § 1643, 1629, 1831, 1942 ff. – Erbschaftsausschlagung für ein minderjähriges Kind; familiengerichtliche Genehmigung

HGB §§ 161, 162 Abs. 2, 175 S. 2 – Sonderrechtsnachfolgevermerk bei Übertragung einer Kommanditbeteiligung; Schreibfehlerberichtigung zu DNotI-Report 15/2002, S. 113, 115

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 883, 2301 – Vormerkungsfähigkeit eines bis auf den Tod des Übernehmers befristeten Rückübereignungsanspruches

WEG §§ 26, 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 4; AGBG § 11 Nr. 12 lit. a – Verwalterbestellung in der Teilungserklärung; Abberufung des Verwalters

VVG §§ 102, 104, 107b; BGB §§ 880, 1191 – Rangrücktritt des auf den Versicherer übergegangenen Grundpfandrechts

FamGB-DDR §§ 13, 39; BGB §§ 139, 133, 157 – Abtretung des künftigen Auseinandersetzungsguthabens bei Vermögensgemeinschaft nach FamGB-DDR

GBO § 52; BGB §§ 2209 S. 1 Hs. 2, 2048 – Keine Löschung des Testamentsvollstreckervermerks bei Grundstücksübertragung auf einen fortdauernden Testamentsvollstreckung unterliegenden Miterben

Aktuelles

Haager Legalisationsabkommen: Grenada

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO § 848; BGB §§ 876, 879, 880, 883, 925, 1287 S. 2

Pfändung eines Eigentumsverschaffungsanspruchs; Genehmigung der Auflassung durch Sequester; Rangrücktritt der Auflassungsvormerkung

I. Zum Sachverhalt

Zu einem Grundstückskaufvertrag über eine Teilfläche wurde nach Durchführung der Vermessung im März 2002 die Auflassung erklärt. Im Mai 2002 wurde dem Verkäufer ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt, durch den ein Anspruch der Käufer auf Übertragung des Eigentums am Grundstück gepfändet wurde. Die Pfändung wurde nicht bei der Auflassungsvormerkung vermerkt. Nunmehr soll eine noch zu bestellende Kaufpreisfinanzierungsgrundschuld Rang vor der Auflassungsvormerkung (Eigentumsvormerkung) erhalten; der Käufer hat bei Grundschuldbestellung den Rangrücktritt der Auflassungs-

vormerkung erklärt.

II. Fragen

Kann der Käufer nach Pfändung des Übereignungsanspruches noch allein über den Rang der Auflassungsvormerkung verfügen oder bedarf es hierzu der Zustimmung des Pfändungsgläubigers? Oder erhält die einzutragende Finanzierungsgrundschuld aus anderen Gründen auch unabhängig von dem Rangrücktritt Vorrang vor der Sicherungshypothek des Pfändungsgläubigers?

III. Zur Rechtslage

1. Pfändung des Eigentumsverschaffungsanspruchs

a) Als übertragbares Vermögensrecht kann der Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück gem. § 829, 848 ZPO gepfändet werden. Die Pfändung des Eigentumsverschaffungsanspruchs bewirkt die Beschlagnahme des Anspruches und begründet für den Pfändungsgläubiger ein **Pfändungspfandrecht** (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 1597).

Eine zur Sicherung des Anspruches auf Eigentumsverschaffung bereits eingetragene **Auflassungsvormerkung**

wird als (unselbständiges) Nebenrecht von der Pfändung erfasst. Die (wirksame) Pfändung kann auf Antrag bei der Auflassungsvormerkung im Wege der Grundbuchberichtigung eingetragen werden (BayObLG MittRhNotK 1985, 42 = Rpfleger 1985, 58; Schöner/Stöber, Rn. 1598).

Nach ganz h. M. besteht der schuldrechtliche Eigentumsverschaffungsanspruch **auch noch nach erklärter Auflassung** fort und ist deshalb auch noch nach Auflassung und Stellung eines Antrages auf Eigentumsumschreibung selbständig pfändbar (BGH DNotZ 1995, 47 = NJW 1994, 2947, 2948; OLG Jena DNotZ 1997, 158 = Rpfleger 1996, 100, 101; Amann, DNotZ 1997, 113; Stöber, Forderungspfändung, 12. Aufl. 1999, Rn. 2069).

b) Nach § 848 Abs. 2 S. 1 ZPO hat bei Pfändung des Anspruches auf Übertragung des Eigentums die **Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners** zu erfolgen. Die Einigung muss dahin gehen, dass der Schuldner Eigentümer werden soll. Erklärt werden muss die Auflassung bei gleichzeitiger Anwesenheit des Drittschuldners und des Sequesters (als Schuldnervertreter) vor dem Notar.

Wenn – wie in dem vorliegenden Sachverhalt – die Auflassung bei Pfändung des Anspruches auf Übertragung des Eigentums bereits erklärt ist, ist der Drittschuldner zu nochmaliger Leistungshandlung mit Auflassung an den Sequester nach § 848 Abs. 2 ZPO nicht verpflichtet (OLG Jena, DNotZ 1997, 158; Stöber, Rn. 2045a; Schöner/Stöber, Rn. 1597). Die mit Pfändung zum Schutz des Gläubigers begründete Beschränkung des Schuldners in der Verfügung über den Erwerbsanspruch (§ 829 Abs. 1 i. V. m. § 846 ZPO) hat jedoch auch bei erklärter Auflassung zur Folge, dass der Sequester noch bei der Leistung mitzuwirken hat. Der Sequester hat die durch den jetzt (allein) nicht mehr weiter berechtigten Schuldner bereits erklärte **Auflassung zu genehmigen** (§ 362 Abs. 2 i. V. m. § 185 Abs. 2 BGB). Nur die unter Mitwirkung des Sequesters erfolgte Eigentumsumschreibung hat gegenüber dem Pfändungsgläubiger Erfüllungswirkung (OLG Jena DNotZ 1997, 158 = Rpfleger 1996, 100, 101; Stöber, Rn. 2047).

c) Mit Übergang des Eigentums auf den Schuldner (= Vollzug der Auflassung) erlangt der Gläubiger eine **Sicherungshypothek** für seine Forderung, (§ 848 Abs. 2 S. 2 ZPO). Diese Sicherungshypothek entsteht kraft Gesetzes, in das Grundbuch ist sie auf Bewilligung des Sequesters einzutragen (§ 848 Abs. 2 S. 3 ZPO i. V. m. § 19 GBO). Eintragungsantrag kann der Sequester oder der Pfändungsgläubiger stellen. Die Eintragung ist Grundbuchberichtigung. Unterbleibt die Eintragung der Sicherungshypothek, droht dem Gläubiger wegen § 892 BGB die Gefahr des gutgläubigen Erwerbs des Grundstücks oder eines Rechtes daran durch Dritte (Stöber, Rn. 2047).

d) Nach h. M. (OLG Jena DNotZ 1997, 158; Schöner/Stöber, Rn. 1599; Hintzen, Rpfleger 1989, 439) kann neben der Vorgehensweise nach § 848 ZPO auch das **Anwartschaftsrecht** des Auflassungsempfängers gepfändet werden. Die Pfändung erfolgt nach § 857 ZPO durch Zustellung des Beschlusses ausschließlich an den Vollstreckungsschuldner. Mit Eintragung des Vollstreckungsschuldners/Erwerbers als Eigentümer im Grundbuch entsteht die Sicherungshypothek analog § 848 Abs. 2 ZPO kraft Gesetzes. Die Mitwirkung eines Sequesters ist bei diesem Verfahren nicht erforderlich (BayObLG MittBayNot 1992, 391).

Die Möglichkeit, nach § 857 ZPO das Anwartschaftsrecht zu pfänden, lässt aber die Vorgehensweise nach § 848 ZPO, d. h. die Pfändung des Eigentumsverschaffungsanspruches, unberührt (OLG Jena DNotZ 1997, 158; Schöner/Stöber, Rn. 1602). Im vorliegenden Fall ist jedoch davon auszugehen, dass vom Gläubiger das Verfahren nach § 848 Abs. 2 ZPO gewählt wurde. In diesem Fall ist – wie vorstehend ausgeführt – die Genehmigung des Sequesters zur Auflassung erforderlich, da diese sonst keine Erfüllungswirkung hat.

e) Die Pfändung des Eigentumsverschaffungsanspruches nach erklärter Auflassung hat zur Folge, dass der Verkäufer (Drittschuldner) nach Pfändung nicht mehr mit der Wirkung des § 362 Abs. 1 BGB ohne Genehmigung des Sequesters erfüllen kann. Für die Annahme der Leistung ist nunmehr ausschließlich der Sequester befugt (Stöber, Rn. 2045a). Die Genehmigung hat zur Folge, dass die Auflassung als Leistungshandlung auch dem Pfändungsgläubiger gegenüber Erfüllungswirkung hat (§ 362 BGB).

2. Rang der Sicherungshypothek

Wird der Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks rechtsgeschäftlich verpfändet oder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet, so entsteht nach § 1287 S. 2 BGB bzw. § 848 Abs. 2 S. 2 ZPO kraft Gesetzes eine **Sicherungshypothek für den Pfändungs- bzw. Pfändungsgläubiger**, deren Eintragung in das Grundbuch lediglich eine Grundbuchberichtigung darstellt.

Hinsichtlich des Ranges der Sicherungshypothek gelten zwei allgemein anerkannte Grundsätze:

a) Die Sicherungshypothek hat **Nachrang** gegenüber Grundstücksbelastungen, die bereits vor dem Eigentumserwerb des Schuldners vorhanden waren und vom Schuldner übernommen wurden. Ebenfalls nachrangig ist sie gegenüber den Belastungen, die ein Grundstückserwerber **in Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Grundstücksverkäufer aus dem Kaufvertrag bestellt** hat – auch wenn deren Eintragung erst nach Eintragung des Schuldners als neuen Grundstückseigentümers erfolgen kann (jedenfalls wenn die Eintragung nach § 16 Abs. 2 GBO zugleich mit dem Eigentumsübergang zu vollziehen ist). Entschieden wurde dies insbesondere für die Restkaufpreishypothek (LG Frankenthal, Rpfleger 1985, 231 = BWNotZ 1985, 88 mit Anm. Lehmann, BWNotZ 1986, 38) oder für Grunddienstbarkeiten zugunsten des Veräußerers (BayObLGZ 1972, 46 = DNotZ 1972, 536; KG JFG 4, 339, 346 = Rpfleger 1972, 182). Dies ist in der Literatur nahezu einhellig anerkannt (a. A. lediglich Just, Das Rangverhältnis zwischen der Sicherungshypothek und der Restkaufgeldhypothek, JZ 1998, 120).

b) **Vorrangig** ist die Sicherungshypothek hingegen gegenüber Belastungen des Grundstücks, die der Grundstückserwerber ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Grundstückserwerbsvertrag bestellt hat und die erst nach seinem Eigentumserwerb vollzogen werden können (da sie bis dahin Verfügungen eines Nichtberechtigten sind). Dies betrifft etwa Gläubigern des Erwerbers bewilligte Grundpfandrechte (BGHZ 49, 1997 = DNotZ 1968, 483 = Rpfleger 1968, 83). Nachrangig ist auch eine vom Erwerber für den Zweitkäufer bewilligte Auflassungsvormerkung (OLG Jena DNotZ 1997, 148 mit Anm. Amann, DNotZ 1997, 113 = Rpfleger 1996, 101).

c) Strittig ist der Rang der **Finanzierungsgrundschuld** des Erwerbers. Nach herrschender Meinung ist auch diese **nachrangig gegenüber der Sicherungshypothek** eines Pfand- bzw. Pfändungsgläubigers (LG Fulda Rpfleger 1988, 252; Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 58. Aufl. 2000, § 848 ZPO Rn. 8; Kehrbusch, Rpfleger 1988, 475; Palandt/Bassenge, BGB, 61. Aufl. 2002, § 1287 BGB Rn. 4; Schöner/Stöber, Rn. 3158 Fn. 26; zustimmend Schuschke/Walker, Vollstreckung vorläufiger Rechtschutz, 2. Aufl. 1997, § 848 ZPO Rn. 8; ebenso wohl Musielak/Becker, ZPO, 2. Aufl. 2000, § 848 BGB Rn. 6; Soergel/Mühl, BGB, 12. Aufl. 1989, § 1287 BGB Rn. 6; MünchKomm-Damrau, BGB, 3. Aufl. 1997, § 1274 BGB Rn. 35; Staudinger/Wiegand, BGB, 13. Bearb. 1997, § 1287 Rn. 15. Nicht behandelt wird dieser spezielle Fall hingegen bei Erman/Küchenhoff/Michalski, BGB, 10. Aufl. 2000, § 1287 BGB Rn. 3; MünchKomm-ZPO-Smid, 1992, § 848 ZPO; Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 21. Aufl. 1995, § 848 ZPO Rn. 9; Thomas/Putzo, ZPO, 21. Aufl. 1998, § 848 Rn. 6; a. A., soweit ersichtlich lediglich Bötcher, Rpfleger 1988, 253; Reithmann/Albrecht, Handbuch der notariellen Vertragsgestaltung, 8. Aufl. 2002, Rn. 570; Kerbusch, Rpfleger 1988, 475).

3. Rangrücktritt der Auflassungsvormerkung

Gem. § 880 Abs. 3 BGB i. V. m. § 876 BGB bedarf eine Rangänderung, wenn das zurücktretende Recht mit dem Recht eines Dritten belastet ist, der Zustimmung des Dritten, hier also des Pfandgläubigers. Beim Fehlen der Zustimmung kommt eine Rangänderung – auch wenn sie im Grundbuch eingetragen wurde – nicht rechtswirksam zustande, da die Zustimmung zwingend vorgeschrieben ist (BGB-RGRK/Augustin, 12. Aufl. 1979, § 880 Rn. 38; Staudinger/Kutter, BGB, 13. Bearb. 1995, § 880 Rn. 29; MünchKomm-Wacke, BGB, 3. Aufl. 1997, § 880 Rn. 13; Erman/Hagen/Lorenz, BGB, 10. Aufl. 2000, § 880 Rn. 8: alle für absolute Unwirksamkeit der Rangänderung; a. A. Wolff/Raiser, Sachenrecht, 10. Bearb. 1957, § 42 I 3: nur relative Unwirksamkeit gegenüber dem Dritten).

Im vorliegenden Fall wäre daher nach h. M. für einen (gegenüber dem Pfandrechtsgläubiger) wirksamen Rangrücktritt die **Zustimmung des Gläubigers erforderlich**.

BGB § 1643, 1629, 1831, 1942 ff. Erbschaftsausschlagung für ein minderjähriges Kind; familiengerichtliche Genehmigung

I. Zum Sachverhalt

Die geschiedene Frau F. ist die alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge für ihre minderjährige Tochter. Der Vater hat die ihm nach seinem Vater (Großvater väterlicherseits der Minderjährigen) angefallene Erbschaft wegen Überschuldung des Nachlasses ausgeschlagen. Dadurch ist die Erbschaft nunmehr der minderjährigen Tochter angefallen. Die Mutter möchte wegen Überschuldung des Nachlasses namens ihrer Tochter die Erbschaft ausschlagen.

II. Frage

Ist eine familiengerichtliche Genehmigung zur Wirksamkeit der Ausschlagung erforderlich, obwohl der minderjährigen Tochter die Erbschaft nur durch Ausschlagung ihres Vaters zugefallen ist?

III. Zur Rechtslage

1. Genehmigungserfordernis für Erbschaftsausschlagung durch Eltern

a) Gem. § 1643 Abs. 2 S. 1 BGB bedürfen die Eltern (bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil, vgl. § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB) für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses grundsätzlich der **Genehmigung des Familiengerichts** (nicht mehr: des Vormundschaftsgerichts).

b) Nach § 1643 Abs. 2 S. 2 BGB benötigen die Eltern die Genehmigung des Familiengerichts ausnahmsweise dann nicht, wenn die Erbschaft dem Kind **erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils** angefallen ist, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, es sei denn, dass dieser Elternteil neben dem Kind berufen war.

Der Genehmigungsfreiheit gem. § 1643 Abs. 2 S. 2 BGB liegt die Annahme des Gesetzgebers zugrunde, dass die Erbschaft auch für das nächstberufene Kind ohne Vorteil sein werde und daher eine Benachteiligung des Kindes nicht zu befürchten sei, weil der vertretungsberechtigte Elternteil im Normalfall selbst das dringende Interesse daran habe, die Erbschaft zu erwerben und nicht ohne gehörige Prüfung der Sachlage ausschlagen werde (Motive V, 515). Es fehlt also an einer Interessenskollision, die eine gerichtliche Überprüfung erforderlich macht (vgl. MünchKommHuber, BGB, 4. Aufl. 2002, § 1643 Rn. 17).

c) Hier ist die Erbschaft der minderjährigen Tochter durch Ausschlagung ihres Vaters angefallen. Dieser ist allerdings nicht sorgeberechtigt. Die Ausnahmebestimmung des § 1643 Abs. 2 S. 2 BGB greift daher schon ihrem Wortlaut nach nicht ein, so dass die familiengerichtliche Genehmigung erforderlich ist (vgl. auch Staudinger/Engler, BGB, 13. Bearb. 2000, § 1643 Rn. 42). Dieses Ergebnis entspricht auch dem Normzweck: Denn die Mutter hat als alleinvertretungsberechtigter Elternteil die Erbschaft zuvor nicht für sich selbst ausgeschlagen, so dass eine Interessensübereinstimmung nicht unterstellt werden kann (vgl. Ivo, ZEV 2002, 309, 311).

2. Zeitpunkt für Genehmigungsantrag

a) Ist – wie vorliegend – zur Ausschlagung für das minderjährige Kind die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich, muss die Genehmigung an sich gem. §§ 1643 Abs. 3, 1831 BGB bereits bei Erklärung der Ausschlagung vorliegen. Da dies in der Praxis in aller Regel nicht möglich ist, reicht es nach ganz herrschender Meinung aus, wenn die **Genehmigung innerhalb der Ausschlagungsfrist nur beantragt** wurde. Die für die Eltern unvermeidbare Verzögerung aufgrund des Genehmigungsverfahrens führt gem. §§ 1944 Abs. 2 S. 3, 206 BGB zu einer Hemmung der Ausschlagungsfrist (BayObLGZ 1983, 9, 12; OLG Frankfurt FamRZ 1966, 259; MünchKommHuber, § 1643 Rn. 41; Palandt/Edenhofer, BGB, 61. Aufl. 2002, § 1944 Rn. 9; a. A. Gernhuber/Coester-Waltjen, Lehrbuch des Familienrechts, 4. Aufl. 1994, § 60 IV 4: nur Amtshaftungsansprüche).

b) Allerdings endet die Hemmung mit der Bekanntmachung der Genehmigung an den gesetzlichen Vertreter; danach läuft der Rest der Frist ab (§ 209 BGB) (OLG Frankfurt FamRZ 1966, 259; MünchKomm-Leipold, BGB, 3. Aufl. 1997, § 1944 Rn. 20; Palandt/Heinrichs, § 1944 BGB Rn. 9).

Hierbei ist darauf zu achten, dass die Genehmigung mit ihrer Erteilung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter durch das Familiengericht zwar wirksam wird, es aber nach wie vor in seinem Ermessen liegt, ob er von der Genehmigung Gebrauch macht. Bei einer Erbschaftsausschlagung geschieht dies, indem der gesetzliche Vertreter dem Nachlassgericht den Nachweis der Genehmigungserteilung erbringt (Firsching/Graf, Nachlassrecht, 8. Aufl. 2000, Rn. 4.106). Erteilt das Familiengericht die Genehmigung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter, muss dieser noch von ihr gegenüber dem Nachlassgericht Gebrauch machen, und zwar innerhalb der noch verbleibenden Ausschlagungsfrist. Denn der gegebenenfalls noch benötigte Zeitraum für die Übermittlung der Genehmigung an das Nachlassgericht wird in den Hemmungszeitraum nicht einbezogen (OLG Frankfurt FamRZ 1966, 259; MünchKomm-Leipold, § 1944 Rn. 20; Staudinger/Otte, BGB, 2000, § 1944 Rn. 26; Palandt/Edenhofer, § 1944 Rn. 9).

Dem die Ausschlagungserklärung beglaubigenden **Notar** kann ohne weiteres Vollmacht zur Entgegennahme der familiengerichtlichen Genehmigung erteilt werden. Gleichzeitig kann er bevollmächtigt werden, für den gesetzlichen Vertreter von der Genehmigung gegenüber dem Nachlassgericht Gebrauch zu machen. Hierbei muss freilich gewährleistet sein, dass die eingehende Genehmigung nach Ablauf der Hemmung noch innerhalb der dann verbleibenden Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht übermittelt wird.

HGB §§ 161, 162 Abs. 2, 175 S. 2 Sonderrechtsnachfolgevermerk bei Übertragung einer Kommanditbeteiligung; Schreibfehlerberichtigung zu DNotI-Report 15/2002, S. 113, 115

Im Gutachten DNotI-Report 15/2002, S. 113, 115 wurde unter Zif. 5 a. E. bei der Übertragung einer Kommanditbeteiligung entsprechend der Literatur zur auf die Handelsregistereintragung der Übertragung einschließlich des Rechtsnachfolgevermerks **aufschiebend bedingten Übertragung des Kommanditanteils** geraten.

Da die Beteiligten häufig bereits zuvor sich zumindest schuldrechtlich so stellen wollen, als sei der Beitretende bereits Kommanditist, kann eine entsprechende Vorwirkung schuldrechtlich vereinbart werden. Ebenso möglich ist es, für die Zwischenzeit eine **stille Gesellschaft** zu vereinbaren, diese dann aber **auflösend** bedingt durch Handelsregistereintragung des neuen Kommanditisten (und nicht wie im Report 15/2002 irrtümlich geschrieben: aufschiebend bedingt).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

GrStVG §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 Nr. 1 Grundstücksverkehrsgenehmigung bei Veräußerung eines Miteigentumsanteils

Fax-Abruf-Nr.: **11261**

BGB §§ 2311, 2313; EntschG § 1 Zur Bewertung von betagten Forderungen bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen

Fax-Abruf-Nr.: **1276**

BGB §§ 140, 2084; EGBGB Art. 3, 25, 235 Umdeutung eines Testaments bei zur Zeit der Errichtung des Testaments vorhandener, beim Erbfall aber nicht mehr vorhandener Nachlassspaltung

Fax-Abruf-Nr.: **1277**

EGBGB Art. 25, 26; BGB §§ 2274 ff. Dänemark; Erbvertrag

Fax-Abruf-Nr.: **14114**

EGBGB Art. 25, 26; BGB §§ 2274 ff. Kanada/Ontario; Erbstatut; Erbvertrag

Fax-Abruf-Nr.: **14115**

Rechtsprechung

BGB §§ 883, 2301 Vormerkungsfähigkeit eines bis auf den Tod des Übernehmers befristeten Rücküberweisungsanspruches

Der Anspruch des Übergebers aus einem auf den Tod des Übernehmers befristeten Grundstückübergabevertrag ist vormerkbar; dies gilt nicht, wenn der Anspruch unter der Bedingung steht, dass das Grundstück sich beim Tode des Übernehmers noch in dessen Vermögen befindet.

BGH, Urt. v. 19.7.2002 – V ZR 232/01

Kz.: L I 1 – § 883 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10209**

Problem

Die 60-jährige Übergeberin überließ einen 1/3-Miteigentumsanteil ihrer Doppelhaushälfte an die 70-jährige Übernehmerin. Dabei erklärten sie zugleich die Rückauflassung “für den Fall des Ablebens der Übernehmerin”, für deren Durchführung “die Vorlage der Sterbeurkunde der Übernehmerin genügen” sollte. Diesbezüglich wurde auch eine Rückauflassungsvormerkung eingetragen.

In getrennter Urkunde setzte die Übernehmerin die Übergeberin erbvertraglich bindend als “Erbin” ihres 1/3-Miteigentumsanteils ein.

Entscheidung

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Anspruch aus einer Verfügung von Todes wegen (hier das erbvertragliche Vermächtnis) nicht vormerkungsfähig; vormerkungsfähig ist hingegen ein durch Rechtsgeschäft unter Lebenden begründeter (auf den Todesfall befristeter künftiger oder bedingter Anspruch).

Einen solchen Anspruch sah der BGH hier zugleich in der (nach § 925 Abs. 2 BGB unwirksamen, weil bedingten) Rückauflassung. Die Auslegung des Berufungsgerichts,

wonach darin eine gegenüber dem Erbvertrag eigenständige und gleichrangige Regelung liege, sei revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Auch liege kein Schenkungsversprechen von Todes wegen i. S. d. § 331 Abs. 1 S. 1 BGB vor, da das Rechtsgeschäft jedenfalls nicht unter der Bedingung geschlossen wurde, dass der Beschenkte den Schenker überlebt. Allerdings wäre die Rückübertragungsverpflichtung, obwohl unter Lebenden begründet, nicht vormerkungsfähig, wenn sie unter der Bedingung stand, dass sich der überlassene Miteigentumsanteil beim Tod der Übernehmerin noch in deren Vermögen befand; denn dann würde die Verpflichtung keine weitergehende Bindung bewirken als das zusätzlich beurkundete Vermächtnis.

WEG §§ 26, 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 4; AGBG § 11 Nr. 12 lit. a
Verwalterbestellung in der Teilungserklärung; Abberufung des Verwalters

a) Der Verwalter ist zur Anfechtung des Eigentümerbeschlusses über seine Abberufung in entsprechender Anwendung des § 43 Abs. 1 Nr. 4 WEG befugt (Fortführung von Senat, BGHZ 106, 113).

b) Von dem Beschluß der Eigentümerversammlung über die Abberufung des Verwalters ist die Kündigung des Verwaltervertrages zu unterscheiden. Die Berechtigung der Wohnungseigentümer zur Kündigung des mit ihm geschlossenen Verwaltervertrages kann der Verwalter im Feststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 WEG i.V.m. § 256 Abs. 1 ZPO überprüfen lassen.

c) Eine vom teilenden Eigentümer in der Teilungserklärung getroffene Bestellung eines ersten Verwalters, die die Vorgaben aus § 26 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 WEG beachtet, hält grundsätzlich einer Inhaltskontrolle nach § 242 BGB und – bei unterstellter Anwendbarkeit der Vorschriften für Allgemeine Geschäftsbedingungen – auch einer Überprüfung nach den §§ 9 ff AGBG stand.

d) Aus § 26 Abs. 1 Satz 2 WEG folgt auch eine Begrenzung der Laufzeit des von der Verwalterbestellung zu unterscheidenden Verwaltervertrages auf höchstens fünf Jahre.

e) Ist die Laufzeit des Verwaltervertrages in einem Formularvertrag vereinbart, so findet zwar § 9 AGBG, wegen der vorrangigen Sonderregelung in § 26 Abs. 1 Satz 2 WEG nicht aber das Klauselverbot des § 11 Nr. 12 lit. a AGBG Anwendung. Danach kann grundsätzlich auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verwalterverträge eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren (bis zur Höchstgrenze von fünf Jahren) wirksam vereinbart werden.

BGH, Urt. v. 20.6.2002 – V ZB 39/01
Kz.: L I 4 – § 26 WEG
Fax-Abruf-Nr.: 10210

Problem

Der aufteilende Bauträger hatte bereits in der Teilungserklärung eine Verwalterin für die Dauer von 5 Jahren bestellt und zugleich in der Teilungserklärung festgelegt, dass die

Wohnungseigentümer die Abberufung des jeweiligen Verwalters (nur) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Mehrheit aller vorhandenen Eigentümer beschließen können.

Nach Veräußerung aller Wohnungseigentumseinheiten beschlossen die Wohnungseigentümer einstimmig die sofortige Abberufung bzw. Kündigung des Verwaltervertrages.

Entscheidung

Der BGH prüfte die Wirksamkeit der Abberufung und der Kündigung getrennt. Da der vorgetragene Sachverhalt nicht als wichtiger Grund zu werten war, war zu entscheiden, ob die Bestellung durch die damalige Alleineigentümerin auf 5 Jahre und die Beschränkung der Abberufung auf das Vorliegen wichtiger Gründe wirksam war. Grundsätzlich war die Möglichkeit einer **einseitigen Bestimmung in der Teilungserklärung** von der Rechtsprechung bereits bejaht worden (BayObLGZ 1974, 275, 278 f.; BayObLG Mitt-BayNot 1994, 420 = MittRhNotK 1994, 316 = NJW-RR 1994, 784; OLG Düsseldorf ZWE 2001, 386, 387).

Die Beschränkung nach § 26 Abs. 1 S. 1 u. 3 WEG wurden hier beachtet. Auch einer **Inhaltskontrolle nach § 242 BGB** hielten die von der teilenden Eigentümerin einseitig gesetzten Bestimmungen stand (vgl. BGHZ 99, 90, 94 ff. = DNotZ 1988, 24 = NJW 1987, 650; BGH DNotZ 1995, 42 = NJW 1994, 2950; BayObLG DNotZ 1996, 37 = NJW-RR 1996, 1037). Der BGH ließ ausdrücklich weiter offen, ob neben dieser Angemessenheitsprüfung nach § 242 BGB noch eine Prüfung nach dem **AGBG** erfolgen müssen (bzw. jetzt nach §§ 305 ff. BGB). Jedenfalls liege weder ein Verstoß gegen § 11 Nr. 12a AGBG vor, da § 26 Abs. 1 S. 2 BGB insoweit eine spezielle Regelung darstelle, noch eine unangemessene Benachteiligung i. S. v. § 9 AGBG.

Auch die **außerordentliche Kündigung** hielt der BGH für unbegründet, da hierfür kein wichtiger Grund vorlag. Das Recht zur ordentlichen Kündigung war durch die Befristung des Verwaltervertrages auf 5 Jahre abbedungen. Darin lag (trotz Vorliegen eines Formularvertrages) kein Verstoß gegen § 11 Nr. 12 AGBG vor, da insoweit die 5 jährige Höchstfrist des § 26 Abs. 1 S. 2 WEG als Sonderregelung Vorrang genieße (insoweit ausdrücklich gegen KG NJW-RR 1989, 839, 840; NJW-RR 1991, 274).

VVG §§ 102, 104, 107b; BGB §§ 880, 1191
Rangrücktritt des auf den Versicherer übergegangenen Grundpfandrechts

1. Erbringt der im Verhältnis zum Versicherungsnehmer leistungsfreie Feuerversicherer aufgrund des § 102 VVG die Versicherungsleistung an einen Grundpfandrechtsgläubiger, so tritt der gesetzliche Übergang des Grundpfandrechts auf den Versicherer nach § 104 S. 1 VVG auch dann ein, wenn Belastungsgegenstand ein Erbbaurecht ist.

2. Der gesetzliche Rangrücktritt nach § 104 S. 2 VVG des auf den Versicherer übergegangenen Grundpfandrechts gegenüber einem nach §§ 102, 103 VVG privilegierten nachrangigen Gläubiger (hier: der Grundstückseigentümer in Ansehung der für ihn eingetragenen Erbbauzinsreallast und der Vormerkung auf eine Reallast für einen erhöhten Erbbauzins) entsteht auch

dann, wenn die gesamte Versicherungsleistung an den vorrangigen Grundpfandrechtsgläubiger ausgeschüttet worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der nachrangige Gläubiger ohne den Brandschaden mit Erfolg Befriedigung aus dem Erbbaurecht hätte erlangen können.

OLG Hamm, Beschl. v. 18.6.2002 – 15 W 105/01
Kz.: L I 8 – § 104 VVG
Fax-Abruf-Nr.: 10211

Problem

An einem Grundstück war ein Erbbaurecht zum Betrieb einer Diskothek bestellt. Zur Finanzierung der Diskothek waren 4 Grundschulden über insgesamt 1,5 Mio DM an dem Erbbaurecht bestellt. Nachrangig dazu war die Erbbauzinsreallast eingetragen.

Die Diskothek wurde durch **vorsätzliche Brandstiftung** des Betreibers vollständig zerstört. Die Feuerversicherung zahlte an die Grundschuldgläubiger, denn die Grundschuld erstreckte sich nach § 1127 BGB auch auf die Versicherungsforderung. Aufgrund der Brandstiftung durch den Versicherungsnehmer selbst war die Versicherung diesem gegenüber leistungsfrei (§ 61 VVG – abgedruckt bei Schönfelder, Nr. 62). Davon unberührt blieb jedoch der Anspruch der Grundpfandgläubiger (§ 102 Abs. 1 VVG). Mit der Leistung an die Grundpfandgläubiger gingen die Grundschulden nach §§ 104 VVG auf die Versicherung über. Dieser Übergang kann nach § 104 S. 2 VVG "nicht zum Nachteil eines gleich oder nachstehenden Hypothekengläubigers geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung stehen geblieben ist".

Entscheidung

Nach allgemeiner Auffassung ordnet § 104 S. 2 BGB einen gesetzlichen Rangrücktritt der Versicherung mit den auf sie übergegangenen Grundpfandrechten an. Das OLG Hamm entschied nunmehr, dass auch die Erbbauzinsreallast des Grundstückseigentümers zu den durch § 104 S. 2 VVG geschützten Rechten gehört, hinter die die übergegangenen Grundpfandrechte zurücktreten. Denn nach der Konzeption der §§ 1127 BGB, 104 VVG sollen die Versicherungsleistung und das durch den Brand wertgeminderte Grundstück gemeinsam die Haftungsmasse bilden, aus der sich die privilegierten Gläubiger befriedigen können. Erst wenn nach Ablösung der dinglichen Gläubiger noch ein Rest verbleibe, solle dieser der Versicherung zustehen.

FamGB-DDR §§ 13, 39; BGB §§ 139, 133, 157
Abtretung des künftigen Auseinandersetzungsguthabens bei Vermögensgemeinschaft nach FamGB-DDR

Der Anteil an einer nicht auseinandergesetzten fortgesetzten ehelichen Vermögensgemeinschaft nach FamGB-DDR ist nicht übertragbar. Dagegen kann der Anspruch auf das künftige Auseinandersetzungsguthaben abgetreten werden.

BGH, Versäumnisurt. v. 19.6.2002 – IV ZR 270/00
Kz.: L VI 7 – FamGB-DDR/Zugewinnung
Fax-Abruf-Nr.: 10212

Problem

Zwei Ehegatten lebten im gesetzlichen Güterstand der ehelichen Vermögensgemeinschaft nach dem FamGB-DDR. Der Ehemann verstarb im Februar 1989; er wurde von seiner Ehefrau und seiner Tochter zu gleichen Teilen beerbt. Der Nachlass bestand im Wesentlichen aus einem Grundstück. Die Ehefrau übertrug durch zwei Verträge von 1992 und 1993 ihren hälftigen Erbteil sowie ihren "Anspruch aus der Vermögensgemeinschaft mit meinem verstorbenen Ehemann" auf A. Die Tochter wiederum übertrug im Jahr 1995 ihren Erbteil und ihren hälftigen Anteil an der Vermögensgemeinschaft auf B. B erwarb von A auch dessen (ihm von der Ehefrau abgetretenen) Erbteil und den Anspruch aus der Vermögensgemeinschaft. Nachdem die Ehefrau 1996 ebenfalls verstorben war und von der Tochter allein beerbt wurde, schloss die Tochter mit B eine Auseinandersetzungsvereinbarung über die fortgesetzte eheliche Vermögensgemeinschaft. In Vollzug dieser Vereinbarung wurde B in das Grundbuch eingetragen.

Entscheidung

In dem Rechtsstreit ging es um die Frage, inwieweit ein Anteil an der fortgesetzten ehelichen Vermögensgemeinschaft nach FamGB-DDR überhaupt übertragen werden konnte.

Die Eheleute lebten in der früheren DDR im gesetzlichen Güterstand nach §§ 13, 39 FamGB-DDR. Da der Ehemann vor dem Wirksamwerden des Beitritts am 3.10.1990 verstorben ist, bleibt das vormalige Recht auch für die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Eigentums maßgeblich. Die eheliche Vermögensgemeinschaft wurde durch den Tod des Ehemannes zwar beendet. Da zunächst aber keine Auseinandersetzung erfolgte, bestand eine fortgesetzte Vermögensgemeinschaft.

Vor erfolgter Auseinandersetzung ist der Anteil an einer Gesamthandsgemeinschaft grundsätzlich nicht übertragbar (ausgenommen die gesetzlich geregelte Erbteilsveräußerung – § 2033 BGB). Veräußerungsgegenstand war hier nicht der (nicht übertragbare) Anteil an der ehelichen Vermögensgemeinschaft, sondern lediglich der aus der Auseinandersetzung entspringende (künftige) Anspruch. Dieser konnte einerseits von der Tochter an B, andererseits von der Mutter an A und danach von diesem an B abgetreten werden.

GBO § 52; BGB §§ 2209 S. 1 Hs. 2, 2048
Keine Löschung des Testamentsvollstreckervermerks bei Grundstücksübertragung auf einen fortdauernder Testamentsvollstreckung unterliegenden Miterben

Wirkt der Testamentsvollstreckter daran mit, ein zum Nachlass gehörendes Grundstück in Vollzug einer Teilungsanordnung auf einen Miterben zu übertragen, so ist der eingetragene Testamentsvollstreckervermerk gleichwohl nicht zu löschen, wenn durch letztwillige Verfügung gem. § 2209 S. 1 Halbsatz 2 BGB die Fortdauer der Testamentsvollstreckung nach Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben an dem Erbteil dieses Miterben angeordnet ist.

OLG Hamm, Beschl. v. 31.5.2002 – 15 W 74/02
Kz.: L II 3 – § 52 GBO
Fax-Abruf-Nr.: 10213

Problem

Erben des verstorbenen Ehemannes waren sein Sohn aus erster Ehe sowie seine Witwe (aus zweiter Ehe) jeweils zur Hälfte, letztere dabei als befreite Vorerbin (unter Einsetzung des Sohnes als Nacherben). Über den Erbteil der Witwe war **Testamentsvollstreckung** in Form der **Dauervollstreckung** auf 15 Jahre nach dem Erbfall angeordnet.

Die Miterben schlossen unter Beteiligung des Testamentsvollstreckers einen **Teilerbauseinandersetzungsvertrag**, durch den die Witwe drei Grundstücke zu Alleineigentum erhielt. Die Witwe begehrte Löschung des Testamentsvollstreckervermerks in den betroffenen Grundbüchern; das Grundbuchamt verlangte hierfür eine (notariell beglaubigte) Freigabeerklärung des Testamentsvollstreckers.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG Hamm war der Testamentsvollstreckervermerk (§ 52 GBO) nicht zu löschen. Er wäre wegen Unrichtigkeit zu löschen gewesen, wenn die Grundstücke entweder durch Veräußerung aus dem Nachlass ausgeschieden wären oder vom Testamentsvollstreckter dem Erben gem. § 2217 BGB zur freien Verfügung überlassen worden wären.

Durch eine **Erbaseinandersetzung** scheiden die betroffenen Grundstücke zwar grundsätzlich aus dem Nachlass aus. Eine Ausnahme gilt jedoch, falls – wie hier – Dauervollstreckung über den Nachlass bzw. den Erbteil eines Miterben angeordnet worden ist (§ 2209 S. 1 Hs. 2 BGB), wonach der Testamentsvollstreckter auch nach Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben (insbesondere im Rahmen der Erbaseinandersetzung) die Verwaltung fortzuführen habe.

Aktuelles

Haager Legalisationsabkommen: Grenada

Das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II, S. 875) ist für **Grenada** am 7. April 2002 in Kraft getreten (BGBl. 2002 II, S. 1685). Im Verhältnis zu Grenada bedarf es daher zum Echtheitsnachweis keiner Legalisation mehr, sondern lediglich einer **Apostille**.

Die vollständige Liste der Beitrittsstaaten kann im **Fax-Ab-ruf-Dienst** unter **Nr. 2000** abgerufen werden (ebenso im Internet: www.dnoti.de – unter Arbeitshilfen/IPR). (Im Anschluss an DNotI-Report 2002, S. 63).

Literaturhinweise

S. Smid, Grundzüge des Insolvenzrechts, 4. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 2002, 526 Seiten, 55,- €

Smid bietet einen am Gang des Insolvenzverfahrens orientierten fundierten, aber noch überschaubaren und **praxis-orientierten Überblick** über die Insolvenzordnung. In der 4. Auflage ist auch die Änderung der Insolvenzordnung eingearbeitet, die zum 1.12.2001 in Kraft trat. Die Darstellung ist damit auf dem **neuesten Stand**. So ist etwa auch die neue Rechtsprechung des BGH zu den Folgen der Erfül-

lungsablehnung durch den Konkursverwalter bis einschließlich BGHZ 147, 28 (= NJW 2001, 3704) behandelt; wengleich naturgemäß noch ohne die neueste Entscheidung vom 25.4.2002 (DNotI-Report 2002, 94), nach der der BGH nicht mehr davon ausgeht, dass die Erfüllungsansprüche mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens materiellrechtlich erlöschen, sondern wegen der beiderseitigen Nichterfüllungseinreden (§ 320 BGB) nur ihre Durchsetzbarkeit verlieren.

Gesondert behandelt werden neben dem Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren auch die Nachlassinsolvenz und das Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft sowie das im Umbruch befindliche internationale Insolvenzrecht einschließlich der am 31.5.2002 in Kraft getretenen **EU-Verordnung** über das Insolvenzverfahren.

Notar a. D. Christian Hertel

G. Pape/W. Uhlenbruck, Insolvenzrecht, Verlag C. H. Beck, München 2002, 805 Seiten, 68,- €

Die in der NJW-Schriftenreihe erschienene systematische Einführung wurde von zwei als **Richtern** im Insolvenzrecht tätigen Autoren verfasst, von denen vor allem *Uhlenbruck* schon durch eine Kommentierung zur Insolvenzordnung hervorgetreten ist. Sie enthält eine **materialreiche Darstellung** des Insolvenzverfahrens einschließlich seiner materiellrechtlichen Folgen.

Hier – wie allgemein im Insolvenzrecht – werden den Notar vor allem die Verteilung der Verfügungsbefugnis zwischen Schuldner und Insolvenzverwalter bzw. vorläufigem Insolvenzverwalter interessieren sowie die Fragen einer möglichen Insolvenzanfechtung. Auch hierzu findet der Notar eine ausgezeichnete Darstellung.

Notar a. D. Christian Hertel

M. Frege/U. Keller/E. Riedel, Insolvenzrecht, 6. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 2002, 946 Seiten, 72,- €

Der "Haegele" des Insolvenzrechts (= als "Handbuch der Rechtspraxis" erschienene Band) enthält zur Illustration der äußerst materialreichen, insbesondere auch die Rechtsprechung erfassenden Darstellung **zahlreiche Mustertexte** sowohl für das gerichtliche Insolvenzverfahren, wie für anwaltliche Schreiben und Verfahrensanträge. Damit erhält auch der Notar, der als solcher ja nur mit Ausschnitten des Insolvenzverfahrens in Berührung kommt, insbesondere mit Verfügungen des Insolvenzverwalters, eine anschauliche Darstellung der einzelnen Verfahrensschritte.

Insgesamt ist das Buch damit eine wertvolle **Fundgrube für alle Fragen zum Insolvenzverfahren**.

Notar a. D. Christian Hertel

G. Brambring, Sperrfrist für Beurkundungstermine, ZfIR 2002, 597

U. Burgard, Das neue Stiftungsprivatrecht, NZG 2002, 697

J. Fiala/A. Müller/C. Braun, Genehmigungen bei Vormundschaft über Minderjährige, Betreuung und Nachlasspflegschaft, Rpfleger 2002, 389

G. Förster, Kauf und Verkauf von Unternehmen nach dem UntStFG, DB 2002, 1394

R. Gaier, Rechtsfolgen des Rücktritts vom Grundstückskaufvertrag bei Belastung des Leistungsgegenstands, ZfIR 2002, 608

W. Litzemberger, Der Notar als Verbraucherschützer – die Amtspflichten gem. § 17 Abs. 2a S. 2 BeurkG, NotBZ 2002, 280

A. Pützhoven, Die Verbraucher-Unternehmer-Eigenschaft in der notariellen Verhandlung, NotBZ 2002, 273

J. Schmidt-Ott, Publizität und stille Beteiligung am Unternehmen einer GmbH, GmbHR 2001, 182 und GmbHR 2002, 784

I. Utusan, Die Neugestaltung des Familienrechts durch das neue türkische Zivilgesetzbuch, ÖNotZ (Österreichische Notarzeitschrift) 2002, 225

G. Weigl, Zur Eintragungspflicht einer GmbH & Still im Handelsregister (zugleich Anmerkung zu Schmidt-Ott, GmbHR 2001, 182), GmbHR 2002, 778

H. Willer/A. Krafka, Besonderheiten der elektronischen Registerführung, Rpfleger 2002, 411

Veranstaltungen

Termine für **November 2002** – Anmeldung und nähere Information bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare, Teil 5 (Bau- mann/Dickhuth-Harrach/Steinbauer/Wandel), 4.11. – 6.11.2002 Bochum

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare, Teil 6 (Eng- fer/Spiegelberger/Waldner), 7.11. – 9.11.2002 Bochum

Gesellschaftsrechtliche Jahrestagung (Spiegelber- ger/Goette/Heidinger/Kurzwelly/Seibert/Priester/ Noack/Reul/Heckschen/Mayer/Neye/Krieger), 8.11. – 9.11.2002 Berlin

Rechtsformwahl aus zivilrechtlicher und steuerrechtli- cher Sicht (Herzig/Priester/Spiegelberger), 15.11. – 16.11.2002 Berlin

Internationales Gesellschaftsrecht (Kindler/Zimmer- mann/Langhein), 16.11.2002 Frankfurt

Erbrecht in der Kautelarpraxis (Brambring/Kanzlei- ter/Reimann), 18.11. – 19.11.2002 Berlin

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mit- gliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg